

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsdruckerei
Rieser & Winterlich
Hofstadt Nr. 52.

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großschönau, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachnummer
Taschen 1580.
Verleger:
Rieser & Winterlich,
Riesa Nr. 52.

Nr. 31.

Montag, 6. Februar 1933, abends.

86. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2,14 einschl. Postgebühren (ohne Zustellgebühren). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 29 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Zuschlag. Besondere Tarife. Bewilligte Rabatte erlösen. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irrtümlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegeramt-Geschäftsstelle: Riesa, wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irrtümlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegeramt-Geschäftsstelle: Riesa, wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Verlagsdruckerei und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die Notverordnung zum Schutze des Deutschen Volkes.

Der Reichskommissar erhält die Befugnisse des preußischen Staatsministeriums. Schweres Explosionsunglück in einer Pariser Autofabrik. Schwere politische Blutaten.

1 Berlin. Bei ihrem Amtsantritt hatte die Reichsregierung vor der Presse die Hoffnung und den Wunsch zum Ausdruck gebracht, es möge ihr kein Anlass geboten werden, frühere Beschränkungen des Versammlungs- und Versammlungsrechts wieder aufleben zu lassen. Allerdings wurde gleichzeitig die Mahnung ausgesprochen, alles zu vermeiden, was Verunsicherung in das Volk tragen und die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Diese Mahnung ist nicht besorglos geblieben. Vor allem in der Presse sind in den letzten Tagen unerhörte Beschimpfungen und Beschuldigungen erhoben worden, die eine Regierung, die auf Autorität hält, sich nicht gefallen lassen kann. Ferner hat ein Teil der Presse, ganz offensichtlich um Verunsicherung zu schaffen und das Vertrauen zur Regierung zu erschüttern, Gerüchte über angebliche wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen der Regierung verbreitet, die keinerlei Unterlage besitzen. Die Reichsregierung hat sich daher veranlaßt gesehen, dem Herrn Reichspräsidenten eine Verordnung vorzuschlagen, die Beschränkungen des Versammlungs- und Versammlungsrechts enthält, wie sie zum Teil auch früher bestanden. Diese Verordnung gibt der Reichsregierung nunmehr die absolute Handhabe, ihre Autorität wirksam zu machen, und ihre Aufgabenarbeit ungehindert durchzuführen. Somit dient sie dem Schutze des deutschen Volkes.

Die Verordnung, die dem Herrn Reichspräsidenten zur Unterschrift vorliegt, wird heute Montag veröffentlicht werden.

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes.

(Nichtamtlicher Auszug.)

Berlin. (Funkpruch.) Die heute veröffentlichte auf Grund des Artikels 48 Absatz II erlassene Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes regelt in ihren Abschnitten 1 bis 3 die Voraussetzungen, unter denen öffentliche politische Versammlungen und Umzüge verboten oder aufgelöst, periodische Druckschriften beschlagnahmt oder verboten und Sammlungen zu politischen Zwecken untersagt werden können.

Abschnitt 1 Versammlungen und Aufzüge.

§ 1. Öffentliche politische Versammlungen, sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Sie können im Einzelfall verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Statt des Verbotes kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Unabhängig hiervon ist die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden. Ausgenommen sind Versammlungen nicht politischer Art.

§ 2. Öffentliche politische Versammlungen, sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden:

1. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetz oder rechtmäßige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird, oder

2. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder höflich verächtlich gemacht werden oder

3. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, Gebäude oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder höflich verächtlich gemacht werden oder

4. wenn in ihnen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird,

5. wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung abwichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

§ 3 regelt die Befugnisse polizeilicher Beauftragter in öffentlichen Versammlungen.

§ 4 das Verfahren nach deren Auflösung.

§ 5. Der Reichsminister des Innern kann allgemein oder mit Einschränkungen für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

§ 6. Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden

1. allgemein nur für bestimmte abgetrennte Ortsteile

2. im übrigen nur im Einzelfalle.

Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft. Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Abänderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

Abschnitt 2

behandelt die

Beschlagnahme und das Verbot von Druckschriften.

Nach § 9 können periodische Druckschriften verboten werden aus den gleichen Gründen, aus denen Versammlungen aufgelöst werden können, wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den Paragraphen 81—88, 92—94 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder in den §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Handlungen begründet wird; wenn in ihnen zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt oder wenn in ihnen Gewalttätigkeiten, nachdem sie beanagt worden sind, verherrlicht werden; wenn in ihnen zu einem Generalkrieg oder zu einem Streik in einem lebenswichtigen Betriebe aufgefordert oder angereizt wird;

wenn in ihnen offensichtlich unrichtige Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden;

wenn als verantwortlicher Schriftleiter dem Verbot des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 zuwider jemand bestellt oder benannt worden ist, der nur nach besonderer Genehmigung strafrechtlich verurteilt werden kann.

Die Dauer des Verbotes bei Tageszeitungen darf 4 Monate beziehungsweise 6 Monate nicht überschreiten. Diese Beschränkung fällt fort, wenn eine periodische Druckschrift, die auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung bereits zweimal verboten war, innerhalb dreier Monate nach dem ersten Verbot erneut verboten wird. In diesem Falle darf die Dauer des Verbotes bei Tageszeitungen 6 Monate, in anderen Fällen 1 Jahr nicht überschreiten.

Die §§ 10—12 regeln in Ansehung an die bisherigen Bestimmungen Zuständigkeit und Rechtsmittel beim Verbot von periodischen Druckschriften und etwaigen Ersatzblättern.

§ 13. In einer periodischen Druckschrift, die nicht im Inlande erscheint, eine Veröffentlichung der in § 9 bezeichneten Art enthalten, so kann der Reichsminister des Innern ihre Verbreitung im Inlande bis zur Dauer von 6 Monaten verbieten. Gegen das Verbot ist kein Rechtsmittel zulässig.

Abschnitt 3

Sammlungen zu politischen Zwecken.

§ 14. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können verbieten, das Geld- oder Sachvermögen zu politischen Zwecken oder zur Verwendung durch politische Organisationen von Hand zu Hand, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten oder an anderen öffentlichen Orten einzusammeln; das Verbot kann auf einzelne Sammlungen oder die Sammlungen bestimmter Vereinigungen beschränkt werden. Sammlungen, die in Versammlungen oder im Zusammenhang mit ihnen am Versammlungsort stattfinden, sowie Sammlungen von Hand zu Hand, die sich auf Mitglieder der sammelnden Organisation beschränken, sind zulässig.

Der Reichsminister des Innern kann gegebenenfalls ein derartiges Verbot aufheben.

Abschnitt 4

enthält für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der vorhergehenden Abschnitte Strafbestimmungen, die Geld- und Gefängnisstrafen, zum Teil unter Angabe einer Mindeststrafe vorsehen. Unter anderem bestimmt § 20: Wer vorläufig oder schließlich Druckschriften politischen Inhalts herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, auf denen zur Verheimlichung des Ursprungs die in den §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wenn durch die Schrift 1. das Verbrechen des Hochverrats oder 2. ein Verbrechen gegen die Vorschriften über verbotene Vereine

(§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 548)) oder über verbotene Druckschriften (§ 18 dieser Verordnung) oder 3. eine nach den §§ 110—112 des Strafgesetzbuches oder nach § 15 dieser Verordnung strafbare Aufforderung oder Anreizung begründet wird.

§ 21. Wer von dem Vorhandensein eines Vorrates von Druckschriften, deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 20, Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet, zu einem Zeitpunkt glaubhafte Kenntnis erhält, zu dem das Vorhandensein dieses Druckschriftenvorrates noch nicht bekannt ist, ist verpflichtet, unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangten Stücke der Druckschrift hat er unverzüglich der Polizeibehörde abzuliefern.

Wer es unterläßt, die Anzeige oder Ablieferung rechtzeitig zu bewirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Straffrei sind nur Familienangehörige und Seelsorger.

§ 22. Wer in dem dringenden Verdacht einer nach den §§ 81—88, 92, Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder den §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse strafbaren Handlung oder eines Verbrechens oder Vergehens steht, das mittels einer Waffe begangen ist, oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe, oder unbefugtes Erscheinen mit einer Waffe begründet wird, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit in polizeiliche Haft genommen werden.

§ 23 gibt die Möglichkeit zur Schließung von Räumlichkeiten, die als Stützpunkte für politische Straftaten benötigt werden. Er bestimmt unter anderem, Räumlichkeiten, von denen aus eine Mehrheit von Personen aus politischen Beweggründen oder zu politischen Zwecken Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen hat, oder von denen nach den Umständen zu befürchten ist, daß sie von einer Mehrheit von Personen als Stützpunkte für Gewalttätigkeiten benutzt werden, oder in denen Schriften strafbaren Inhaltes hergerichtet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig gehalten werden, können polizeilich geschlossen werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Vermeidung der Gefahr der Wiederholung solcher Taten erforderlich ist. Die in solchen Räumlichkeiten befindlichen Waffen können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Handelt es sich um eine Gast- oder Schankwirtschaft, so kann die Erlaubnis zum Betriebe von der Ortspolizeibehörde bis zur Dauer von einem Jahr entzogen werden. Wer eine polizeilich geschlossene Räumlichkeit vor Aufhebung der Schließung benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Gast- oder Schankwirte, die wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift rechtskräftig verurteilt worden sind, kann für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer der Zuverlässigkeit im Sinne des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 abgeprochen werden.

§ 25 enthält als Abschnitt 5 folgende Schlussvorschriften: Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

Der Kreis der leitenden Beamten im Sinne dieser Verordnung wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern; soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.

Schließlich bestimmt Paragraph 26, daß diese Verordnung mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Bedenken der Presse

Der Hauptausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Presse faßte eine Entschliebung, die dem Reichspräsidenten übermittelt wurde; es heißt darin u. a.:

„Mit starkem Befremden hat der Reichsausschuß davon Kenntnis genommen, daß die Reichsregierung Ihnen, Herr Reichspräsident, eine neue Verordnung vorschlägt, die die frühere Anebelung der Pressefreiheit wieder herstellen und anscheinend noch verschärfen will.“

Der Reichsverband der Deutschen Presse, in dem Journalisten aus allen deutschen Gauen ohne Unterschied der politischen Parteirichtung zusammengeschlossen sind, erhebt seine warnende Stimme gegen einen solchen Versuch, der der Presse die Erfüllung ihrer im Staatsinteresse liegenden Aufgabe der Mitwirkung an der Bildung der öffentlichen Meinung unmöglich machen und nach allen Erfahrungen der letzten Jahre sein Ziel völlig verfehlen würde.“

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großschönau, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großschönau, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.